

**ZENTRALAUSSCHUSS**  
für die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten

---

Abteilung III/2

im HAUSE

Wien, 20. Februar 2013  
Zahl ZA - 119/2013

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen)  
Stellungnahme

zu Zl. BMUKK-12.940/2-III/2/2013

**Der vorliegende Entwurf wird in der derzeitigen Form im GRUNDSÄTZLICHEN abgelehnt.** Dies wird damit begründet, dass durch den vollzogenen Systemwechsel (weg von der Entscheidung der „schulischen Organe“ [z.B. Klassenkonferenz] hin zu einer Entscheidung der schulischen Organe mittels Bescheid) und die damit einhergehende Möglichkeit der Beschwerde direkt an das Bundesverwaltungsgericht die besondere Vollzugssituation im Schulbereich nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

Im Schulbereich haben bisher in „erster Instanz“ keine Verwaltungsbehörden, sondern Schulen, die als „unselbständige Anstalten“ zu qualifizieren sind mittels „Entscheidung“ und nicht mittels eines „Bescheides“ entschieden.

Diese Verlagerung hin zur Schule würde nicht nur zu einem Verlust an pädagogischer Beurteilung bei der Bearbeitung der Beschwerdeverfahren im Schulbereich führen (wie sie derzeit von der Schulaufsicht der Schulbehörden des Bundes geleistet wird), sondern auch den Verwaltungsaufwand (ebenso für das Verwaltungspersonall) an den Schulen entsprechend erhöhen.

Dass die Schule nach dem vorliegenden Entwurf mittels Bescheid entscheiden soll, würde auch zu einer Überforderung der schulischen Organe in Ermangelung eines juristischen Fachwissens bei der Ausstellung von Bescheiden führen. Durch die Ausschaltung der Schulbehörden des Bundes im Beschwerdeverfahren ist zu befürchten, dass vor allem auch formale Mängel in den von den schulischen Organen ausgestellten Bescheiden im Rahmen von Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht geltend gemacht werden. Es besteht daher die gerechtfertigte Besorgnis des Anstiegs der Einbringung von (formalen) Beschwerden, die auch wieder den Verwaltungsaufwand an den Schulen erhöhen werden.

Zu den Fristen: Die Verfahrensregelungen des Schulunterrichtsgesetzes nehmen derzeit auf die besonderen schulischen Sachlagen unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens Rücksicht. In Schulangelegenheiten ist daher sehr rasch zu entscheiden, dies im Hinblick auch darauf, damit die Betroffenen frühestmöglich über ihren weiteren Bildungsverlauf Bescheid wissen (d.h. informiert sind, ob sie z.B. in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen dürfen oder nicht).

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese besondere Situation in schulischen Angelegenheiten nach Ansicht des Zentrallausschusses nicht im ausreichenden Ausmaß. Das Verfahren könnte sich nach den Entwurfsregelungen folgendermaßen darstellen:

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beträgt zwei Wochen (bisher fünf Tage). Danach steht es im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten!! aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat dann innerhalb von der kurzen Frist von drei Wochen zu entscheiden. Wird von sämtlichen Entscheidungsspielräumen und Beschwerdefristen Gebrauch gemacht, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im Oktober des neuen Schuljahres!

Die derzeit im Rahmen eines Berufungsverfahrens bestehende Möglichkeit, für eine Entscheidung (bei nicht ausreichenden Unterlagen) eine kommissionelle Prüfung anzusetzen, ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Das Bundesverwaltungsgericht wird zur Klärung des Sachverhaltes wohl eine öffentliche Verhandlungen durchzuführen haben (vgl. die Regelung des § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG „Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen“). Aufgrund der Regelungen betreffend die Fristen könnte diese auch mitten in den Ferien stattfinden, was wohl auch die Anwesenheit von (Verwaltungs-)Personal? an den Schulen erfordert!!).

Die notwendige personelle Ausstattung des neu einzurichtenden Bundesverwaltungsgerichtes ist wohl nur dadurch möglich, dass (u.a. juristisches) Personal von den Schulbehörden „abgezogen“ wird. Dieses Abgehen von Personal wäre vor allem für die Landesschulräte/den Stadtschulrat für Wien nicht verkraftbar und würde ihre Stellung als Schulbehörde bedeutend beeinträchtigen.

Abschließend wird seitens des Zentralausschusses angeregt, bei der Neuregelung auf die besondere Situation im Schulbereich Rücksicht zu nehmen. Der Zentralausschuss schlägt vor, dass weiterhin nach der Entscheidung durch die Schule als „unselbständige Anstalt“ ein Rechtsmittel an die Verwaltungsbehörde Bezirksschulrat/Landesschulrat/Stadtschulrat/BMUJK (je nach Zuständigkeit) zulässig ist, welche ohnedies Entscheidungen mittels „Bescheid“ treffen. Gegen diesen Bescheid der jeweiligen Schulbehörde kann in weiterer Folge beim Bundesverwaltungsgericht kraft Verfassung Beschwerde erhoben werden kann.

Für den Zentralausschuss:



(Johann Pauxberger)  
Vorsitzender

